

§ 11 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Gründungsjahr auf die Dauer eines Jahres und danach auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung des Jahresabschlusses haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Niederschriften

1. Über die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die die jeweiligen Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis enthalten müssen.
2. Die Protokolle sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung vom jeweiligen Leiter der Versammlung der Sitzung und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung ist der zu ändernde Paragraph in der Tagesordnung anzugeben.
2. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Nach Möglichkeit soll das Vermögen zur Unterstützung der Eichendorffschule Stuttgart-Bad Cannstatt verwendet werden.

Stuttgart, den 19.04.2012

Jilka Hrubat